



Anfrage Zurkirchen Peter und Mit. über die Einsitznahme von Regierungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat von Organisationen mit Kantonsbeteiligung und der diesbezüglichen Interessenwahrung (A 649). Eröffnet am: 10.05.2010 Finanzdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass das Verwaltungsrats honorar von Regierungsrat Max Pfister entgegen anderslautenden Ausführungen in der Anfrage A 492 vom 3. November 2008 von Guido Müller (Zitat aus Antwort zur Frage 3 „... Die Magistratspersonen führen die Honorare ihrer Mandate der Staatskasse zu...“) nicht in die Staatskasse ging?

Wer in den Genuss einer allfälligen Entschädigung kommen soll, falls ein Regierungsrat gestützt auf § 4 Absatz 2 des Behördengesetzes der Verwaltung einer privatrechtlichen Unternehmung angehört, ist im Behördengesetz nicht geregelt. Es gibt dazu auch weder in der Botschaft B 139/70 zum Gesetzesentwurf über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Juni 1970 noch in den Protokollen der Beratungen des Gesetzesentwurfes im Grossen Rat Ausführungen oder weitere Anhaltspunkte. Das Behörden-gesetz regelt nur die Grundsätze über den Einsitz von Behördenmitgliedern in Organen privatrechtlicher Unternehmungen. Die Einzelheiten regelt das Gesetz nicht; diese werden durch den Regierungsrat generell oder im Einzelfall festgelegt. Diese Auslegung wird durch die bisherige Handhabung der Bestimmungen des Behördengesetzes bestätigt. Bis 1988 durften Regierungsratsmitglieder allfällige Entschädigungen, welche ihnen aufgrund ihres Mandates von der betreffenden Gesellschaft entrichtet wurden, soweit ersichtlich für sich behalten (vgl. RRB Nr. 870 vom 9. April 1984). Mit RRB Nr. 1289 vom 24. Mai 1988 wurde diese Praxis insofern angepasst, als die betroffenen Ratsmitglieder ersucht wurden, zu veranlassen, dass inskünftig feste Mandatsbezüge an die Staatskasse des Kantons Luzern einbezahlt werden. Diese Regelung hat unser Rat in seinem Beschluss Nr. 609 vom 27. Mai 2008 bestätigt. Dabei nahmen wir folgende Präzisierung vor: "Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber nehmen von Amtes wegen Einsitz in verschiedenen Gremien (Mitglied des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates u.ä.). Die dafür ausgerichteten Sitzungsgelder sowie die Spesenentschädigungen stehen dem jeweiligen Regierungsratsmitglied beziehungsweise dem Staatsschreiber zu, da mit diesen Zahlungen die entstandenen Unkosten und Spesen entschädigt werden. Die eigentlichen Honorare fallen hingegen entschädigungslos an die Staatskasse."

Die in der Antwort auf die Anfrage A 492 vom 3. November 2008 von Guido Müller gemachten Ausführungen entsprechen dieser Regelung. Beim CKW-Mandat von Max Pfister hat der Regierungsrat am 2. Juni 2009 aufgrund der besonderen Umstände beschlossen, das VR-Mandat nicht mehr vom Amt als Regierungsrat abhängig zu machen. Mit der Einsitznahme von Max Pfister in den Verwaltungsrat der CKW als beauftragte Drittperson war automatisch eine andere Regelung der Entschädigungsfrage verbunden.

Das Mandat von Regierungsrat Max Pfister als Mitglied des Verwaltungsrates der Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG (LUMAG), Luzern, betrachtete unser Rat ebenfalls als privat. Dieser Entscheid wurde dem Kantonsrat bei der Beratung von B 47 anlässlich der Aprilses-

sion 2008 zur Kenntnis gebracht. Regierungsrat Max Pfister hat sich anlässlich der Generalversammlung 2010 nicht mehr zur Wiederwahl gestellt.

Zu Frage 2: Bedeutet der Austritt von Max Pfister aus dem CKW-Verwaltungsrat einen Strategiewechsel in der Interessenvertretung des Kantons in dieser Unternehmung? Wenn ja, wie sieht diese neue Strategie aus?

Tatsächlich haben sich aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung, das per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, und aufgrund der Entwidmung der CKW-Aktien (vgl. Botschaft B 46 vom 19. Februar 2008) die Umstände verändert. Die Zustimmung des Kantonsrates zu einer Überführung der gesamten CKW-Beteiligung ins Finanzvermögen bedeutet einerseits, dass der Regierungsrat über deren Bewirtschaftung befindet (vgl. § 58 Unterabs. 2c Kantonsverfassung), und andererseits, dass die Eigentümerstrategie neu formuliert wurde.

Unser Rat wird rechtzeitig bis zur nächsten Generalversammlung entscheiden, ob er das vertraglich zugestandene Vorschlagsrecht weiterhin ausüben will. Falls ja, wird er entscheiden, ob er ein Mitglied des Regierungsrates oder eine Drittperson zur Wahl vorschlagen will.

Zu Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat seine Interessenvertretung in privatrechtlich organisierten Unternehmungen, wie beispielsweise der CKW, zu wahren? Immerhin handelt es sich bei der CKW-Beteiligung einerseits um Volksvermögen und andererseits gehört die Muttergesellschaft Axpo beinahe vollständig der öffentlichen Hand. Diese wiederum erfüllt quasi eine öffentliche Aufgabe.

Mit der Entwidmung der CKW-Aktien und der Qualifikation dieser Beteiligung als reine Vermögensanlage beschränkt sich das öffentliche Interesse des Kantons auf die finanziellen Aspekte. Der Kanton nimmt seine Rolle als Aktionär wahr. Die Einflussmöglichkeiten sind aufgrund eines Aktienanteils von 9,93 Prozent allerdings sehr gering. Inwieweit wir unsere volkswirtschaftlichen Interessen vertreten wollen und können, werden wir in den nächsten Monaten entscheiden.

Zu Frage 4: Aus den Medien ist zu entnehmen, dass der Kanton Uri offenbar eine andere Rechtsauffassung vertritt, was die Vertretung von Regierungsratsmitgliedern in Verwaltungsräten anbetrifft. Wie ist das möglich?

Die CKW unterliegt als Aktiengesellschaft dem schweizerischen Obligationenrecht. Diesbezüglich bleibt kein Raum für kantonale unterschiedliche Rechtsauffassungen. Auch im Kanton Uri befinden sich die CKW-Aktien im Finanzvermögen; ebenso entscheidet gemäss Artikel 45 Unterabsatz 1f der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri der Regierungsrat über die Anlagen des Finanzvermögens. Wenn ein Regierungsratsmitglied Mitglied eines Verwaltungsrates ist, sind Weisungen des Kantons nur im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Treue- und Sorgfaltspflicht des Verwaltungsratsmitglieds zulässig; die Interessen des Unternehmens gehen denjenigen des Kantons vor. So wird im erwähnten Artikel der Neuen Luzerner Zeitung vom 29. März 2010 von der Urner Regierungsvertreterin im CKW-Verwaltungsrat darauf hingewiesen, dass sie wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber der Regierung nicht über Vorgänge im Verwaltungsrat rapportieren darf.

Unterschiede zwischen den Kantonen Uri und Luzern bestehen bei der Regelung der Regierungstätigkeit (Anzahl Mitglieder, zeitliche Beanspruchung, Entschädigung, etc.). Gemäss Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri ist es den Mitgliedern des Regierungsrates untersagt, Mitglied einer Gemeindebehörde zu sein, dem Engeren Rat einer Korporation anzugehören, vollamtlicher Angestellter des Kantons oder einer Gemeinde zu sein oder als Rechtsanwalt vor einem ernerischen Gericht aufzutreten. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Ur-

ner Nebenamtsverordnung erhalten Mitglieder des Regierungsrates ein Jahreshonorar von 133'524 Franken. Nach Absatz 2 sind Nebeneinkünfte aus Verwaltungsratsmandaten, bei denen Antrag oder Wahl durch Landrat oder Regierungsrat erfolgen, der Staatskasse abzuliefern. Diese Formulierungen im Urner Recht lassen es offenbar zu, dass die Urner Regierungsmitglieder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen und weitere, private Verwaltungsratsmandate haben.

Zu Frage 5: Wie sieht die Praxis der Einsitznahme von Regierungsratsmitgliedern in privatrechtlichen Unternehmungen mit öffentlichen Geldern in andern Kantonen aus? Wie ist dort die Honorarfrage geregelt?

Eine Übersicht zu den Beteiligungen der Kantone und zur Einsitznahme im Verwaltungsrat dieser Unternehmen gibt das Kantonsmonitoring der Avenir Suisse „Kantone als Konzerne“ (www.avenir-suisse.ch/de/publikationen). Ein umfassender Rechtsvergleich zur Honorarfrage würde im Rahmen dieser Antwort zu weit führen. Exemplarisch für eine explizite Regelung sei hier der Kanton Zürich erwähnt mit dem Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (LS 172.18): „Die festen Entschädigungen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmungen zukommen, fallen in die Staatskasse“. Wie aus dem Geschäftsbericht der Axpo ersichtlich ist, erhalten die in diesem Verwaltungsrat einsitzenden Regierungsräte weit höhere Honorare als bei der CKW, die sie allerdings nicht vollständig, sondern nur zu einem Teil direkt an die Staatskasse des jeweiligen Kantons überweisen.

Luzern, 10.05.2010 / Beschluss-Nr: 523